

| | |
|-------------------------|-----------------|
| Beschlussvorlage | |
| - öffentlich - | |
| VL-121/2026 | |
| Fachbereich | Kämmerei |
| Sachbearbeiter | Sarah Fleschner |
| Datum | 28.05.2026 |

| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion |
|-----------------------------|------------|-----------------|
| Magistrat | 10.06.2026 | zur Kenntnis |
| Haupt - und Finanzausschuss | 18.06.2026 | zur Kenntnis |
| Stadtverordnetenversammlung | 25.06.2026 | zur Kenntnis |

Betreff:

Gewährung einer Zuweisung zum Ausgleich der mit der Einführung des Ergänzungsansatzes für Kinder einhergehenden Umverteilungseffekte im Kommunalen Finanzausgleich (KFA)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Gewährung einer Zuweisung zum Ausgleich der mit der Einführung des Ergänzungssatzes für Kinder einhergehenden Umverteilungseffekte im Kommunalen Finanzausgleich (KFA) für das Jahr 2026 in Höhe von 29.000 Euro zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

Mit der Änderung des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes (HFAG) zum 1. Januar 2026 wurde ein Ergänzungsansatz Kinder (U6) eingeführt. Diesen erhalten kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden mit einer im Vergleich zum Landesdurchschnitt ihrer jeweiligen kommunalen Gruppe überdurchschnittlichen hohen Anzahl an Untersechsjährigen.

Mit dieser Anpassung des HFAG gehen im Kommunalen Finanzausgleich jedoch Umverteilungseffekte zu Lasten derjenigen Kommunen mit einer unterdurchschnittlich hohen Anzahl an Untersechsjährigen einher. Den jeweils betroffenen Kommunen wird zum Ausgleich dieser Belastungen in den Jahren 2026 und 2027 ein Ausgleich aus dem Landesausgleichstock in Höhe dieses Umverteilungseffektes gewährt.

Finanzielle Auswirkungen:

Ertrag beim Sachkonto 5410300 in der Kostenstelle 61121100 Steuern, allgemeine Zuweisungen. Allgemeine Umlagen.

Anlage(n):

1. VL-121_2026 Anlage 1 Gewährung einer Zuweisung zum Ausgleich der mit der Einführung des Ergänzungsansatzes für Kinder einhergehenden Umverteilungseffekte im Kommunalen Finanzausgleich (KFA)

Der Bürgermeister